Merkblatt zu den Besonderen Förderbestimmungen
BV 2 - Emissionsarme Ausbringung von Gülle/Substraten

Fördersatz: 25 €/m³ nachweislich ausgebrachter Wirtschaftsdüngermenge, die dem Standard-Wirtschaftsdüngeranfall einer GVE entspricht

Gegenstand der Förderung:
Gefördert wird die emissionsarme und Gewässer schonende Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger mit Ausbringungsverfahren, die die Verflüchtigung von umweltschädigenden Gasen nach dem Stand der Technik deutlich reduzieren.

Angebot: landesweit

Einzuhaltende Bedingungen:

- **Der Betriebssitz muss sich in Niedersachsen oder Bremen befinden und der Wirtschaftsdünger muss in Niedersachsen oder Bremen *erzeugt* und *ausgebracht* werden.**
- Betriebe mit Flächen in angrenzenden Bundesländern können den Wirtschaftsdünger auch auf diesen Flächen ausbringen.
- Gefördert wird nur **selbst erzeugter Wirtschaftsdünger.**
- Der Wirtschaftsdünger muss **direkt in den Boden bzw. unter den Grünland-, mehrjährigen Ackerfutterpflanzenbestand oder Gras- bzw. Getreidebestand - außer Mais - (hier nur bis zum 01.06. des Jahres) eingebracht** werden oder **in einem Arbeitsgang ausgebracht und eingearbeitet** werden (siehe Seite 2).
- Bei der Anwendung von Schlitz- oder Schleppschuhverfahren muss ein Schardruck von mindestens 5 kg je Scheibe bzw. Kufe eingehalten werden.
- Die **Ausbringung** muss im Rahmen der überbetrieblichen Maschinenanwendung durch **einen Maschinenring oder einen Lohnunternehmer erfolgen.**
- Die Ausbringungszeitpunkte und Ausbringungsmengen je Hektar müssen dokumentiert werden.
- **Die Belege** über die ausgebrachte Wirtschaftsdüngermenge sind jährlich spätestens zum **15. November bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen.**
- Alle Belege sind bis zum sechsten Jahr nach Ablauf des Verpflichtungszeitraums aufzubewahren.
- Die gleichzeitige Förderung von besonders umweltfreundlichen Gülle-Ausbringungsverfahren auf einem Betrieb durch diese und andere Maßnahmen ist nicht möglich und führt zur Sanktionierung nach diesem Programm.
- Die bewilligte Mindestwirtschaftsdüngermenge muss jährlich im Sinne der Fördermaßnahme ausgebracht werden.
- **Sinkt die Gülleproduktion** (sinkende Tierzahl) unter die bewilligte Mindestwirtschaftsdüngermenge, **so muss die gesamte Menge im Sinne der Fördermaßnahme ausgebracht werden.** Die Auszahlungssumme verringert sich dann nur für das betreffende Jahr.

Geräte nach Anlage 4 der DüV zum Ausbringen von Düngemitteln, die nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, dürfen im Betrieb nicht angewendet werden.

Merkblatt zu den Besonderen Förderbestimmungen
BV 2 - Emissionsarme Ausbringung von Gülle/Substraten

Anlage – zulässige Ausbringungstechnik

In der Fördermaßnahme wird die folgende Technik gefördert:

1. Der Wirtschaftsdünger wird direkt in den Boden eingebracht (z. B. Injektionsverfahren).

2. Der Wirtschaftsdünger wird streifenförmig in mittels einer Kufe oder Scheibe gezogenen Schlitz abgelegt. Dieses Verfahren ist nur auf bewachsenen Flächen förderbar, um den Wirtschaftsdünger unter dem Pflanzenbestand z.B. Grünland-, mehrjährigen Ackerfutterpflanzenbestand oder Gras- bzw. Getreidebestand - außer Mais - (hier nur bis zum 01.06. des Jahres) einzubringen. Durch die Ablage unter den Bewuchs reduziert sich die Ammoniakemission um mehr als 50%, sodass die Nährstoffverluste, insbesondere des Stickstoffs vermindert werden.

   In diesem Fall muss aber mit einem Schardruck von mindestens 5 kg je Kufe bzw. Scheibe gearbeitet werden. Dies ist vom Lohnunternehmer in den förderspezifischen Aufzeichnungen zu vermerken.

3. Auf unbewachsenen Flächen hat die bodennahe Ausbringung und die Einarbeitung der Wirtschaftsdünger in einem Arbeitsgang zu erfolgen. Nach dem Ausbringen des Wirtschaftsdüngers muss dieser vollständig mit Boden bedeckt sein (z.B. Güllegrubber, Strip-Till-Verfahren. Nicht förderbar ist das Ablegen des Wirtschaftsdüngers mittels Kufe oder Scheibe ohne weitere Einarbeitung auf unbewachsenen Flächen).